

Jahrgang 45/2018

Dienstag, den 19.06.2018

Nr. 30

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

102. Bekanntmachung 2-3
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380- kV-
Höchstspannungsfreileitung Osterath - Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380- kV-
Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt - Rommerskirchen (Bl. 4207)

Pulheim

103. Bekanntmachung 4-6
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 13.06.2018 über das Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 133 Pulheim
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: Am Bahnhof / Mittelstraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
104. Bekanntmachung 7-9
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 13.06.2018 über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 134 Sinnersdorf
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: Siegstraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
105. Bekanntmachung 10-12
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 13.06.2018 über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 135 Stommeln
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: Venloer Straße / Nussbaumer Weg
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380- kV-
Höchstspannungsfreileitung Osterath - Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380- kV-
Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt - Rommerskirchen (Bl. 4207)**

hier: Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29. März 2018 -Az.: 25.05.01.01-07/08-, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **02.07.2018 bis 16.07.2018 einschl.** in der Stadt Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, D-50181 Bedburg, Zimmer 204, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nach Voranmeldung bis 13:00 Uhr), Montag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Am Mittwochnachmittag ist nach Voranmeldung eine Einsicht von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr möglich.

Gemäß § 27a VwVfG NRW (werden zeitgleich zur Offenlage der Inhalt der Bekanntmachung und der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bedburg (unter <https://www.bedburg.de/Stadtentwicklung-Bauen-und-Wirtschaft/Bauen/Bauleitplaene-Oeffentlichkeitsbeteiligung.htm>?) veröffentlicht; der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen können zudem auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (unter http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Bedburg, 12.06.2018

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

(Sascha Solbach)

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 13.06.2018 über das Inkrafttreten
 des Bebauungsplanes Nr. 133 Pulheim
 - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
 Bereich: Am Bahnhof / Mittelstraße
 hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 20.03.2018 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) den Bebauungsplan Nr. 133 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Nachnutzung des alten Pulheimer Bahnhofs, der durch die Entwidmung der Bahnbetriebszwecke in die Planungshoheit der Stadt Pulheim zurückfällt. Das städtebauliche Konzept sieht eine Büro- und Gewerbenutzung vor. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 133 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 133 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 133 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

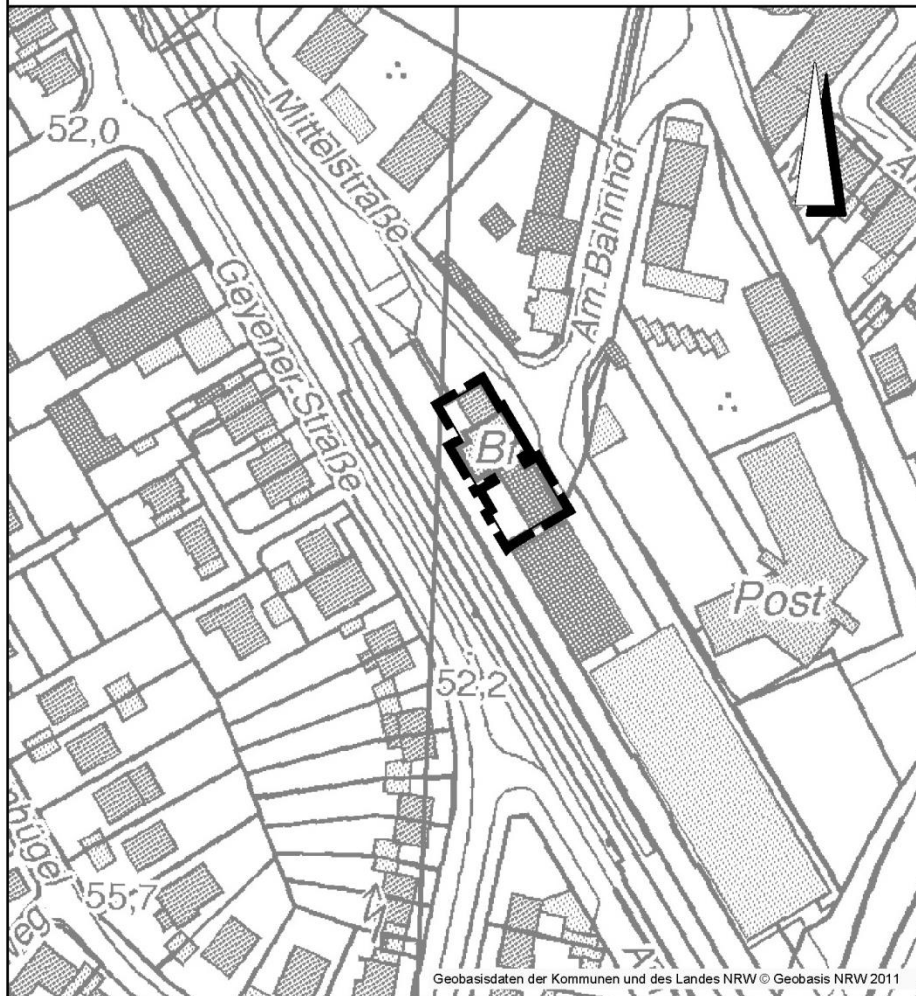
Pulheim, den 13.06.2018

gez.
 Frank Keppeler
 Bürgermeister

Aushang: vom 19.06.2018
 bis 05.07.2018

BP 133 Pulheim
Bahnhofsgebäude Pulheim

STADT
PULHEIM 



 Geltungsbereich

M 1:2000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 13.06.2018 über das Inkrafttreten des
 Bebauungsplanes Nr. 134 Sinnersdorf
 - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
 Bereich: Siegstraße
 hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 20.03.2018 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) den Bebauungsplan Nr. 134 Sinnersdorf als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, für die im Plangeltungsbereich gelegenen, baulich ungenutzten Grundstücksflächen Bau-recht für eine ergänzende Wohnbebauung zu schaffen. Dabei sollen die bauleitplanerischen Regelungen die Errichtung öffentlich geförderter Wohnungen möglichst begünstigen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 134 Sinnersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 134 Sinnersdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 134 Sinnersdorf kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.16, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

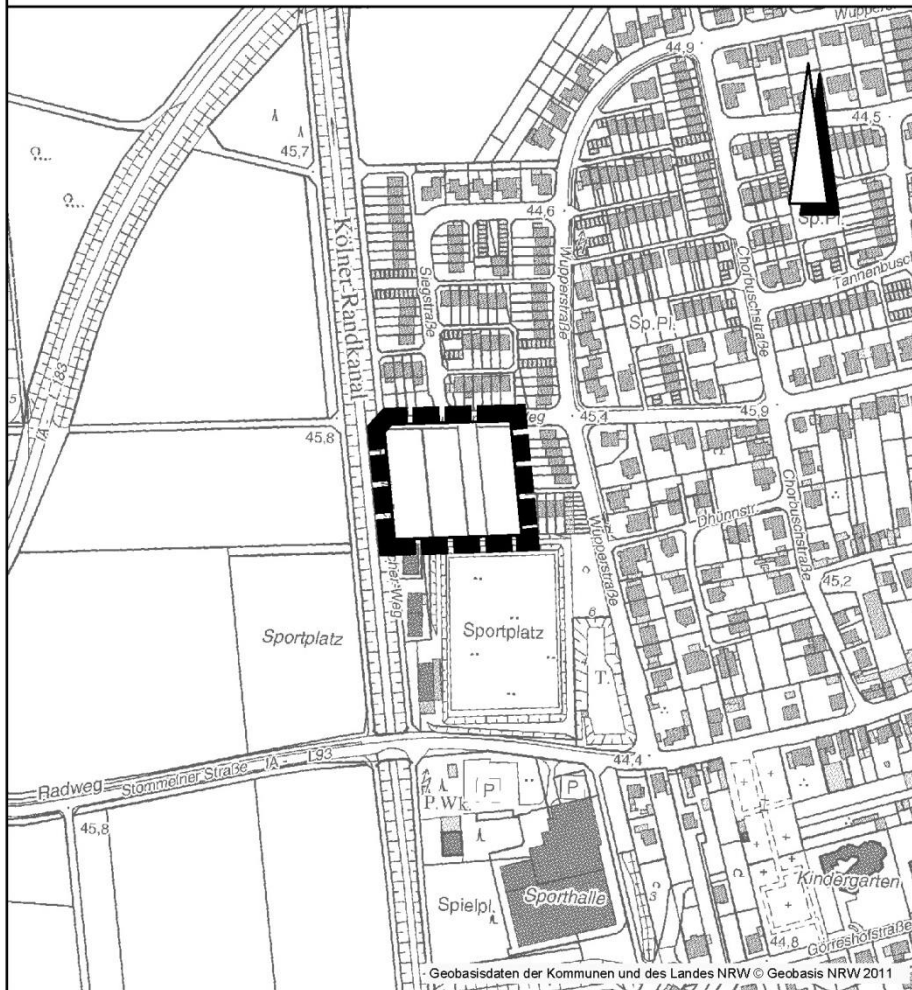
Pulheim, den 13.06.2018

gez.
 Frank Keppeler
 Bürgermeister

Aushang: vom 19.06.2018
 bis 05.07.2018

BP 134 Sinnersdorf

**STADT
PULHEIM**



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011

 Geltungsbereich

M 1:5000



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 13.06.2018 über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 135 Stommeln
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: Venloer Straße / Nussbaumer Weg
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 20.03.2018 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) den Bebauungsplan Nr. 135 Stommeln als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines Bebauungskonzeptes zu schaffen, welches für den gesamten Geltungsbereich eine Wohnnutzung in Form von Geschosswohnungsbau vorsieht. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 135 Stommeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 135 Stommeln gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 135 Stommeln kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.15, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

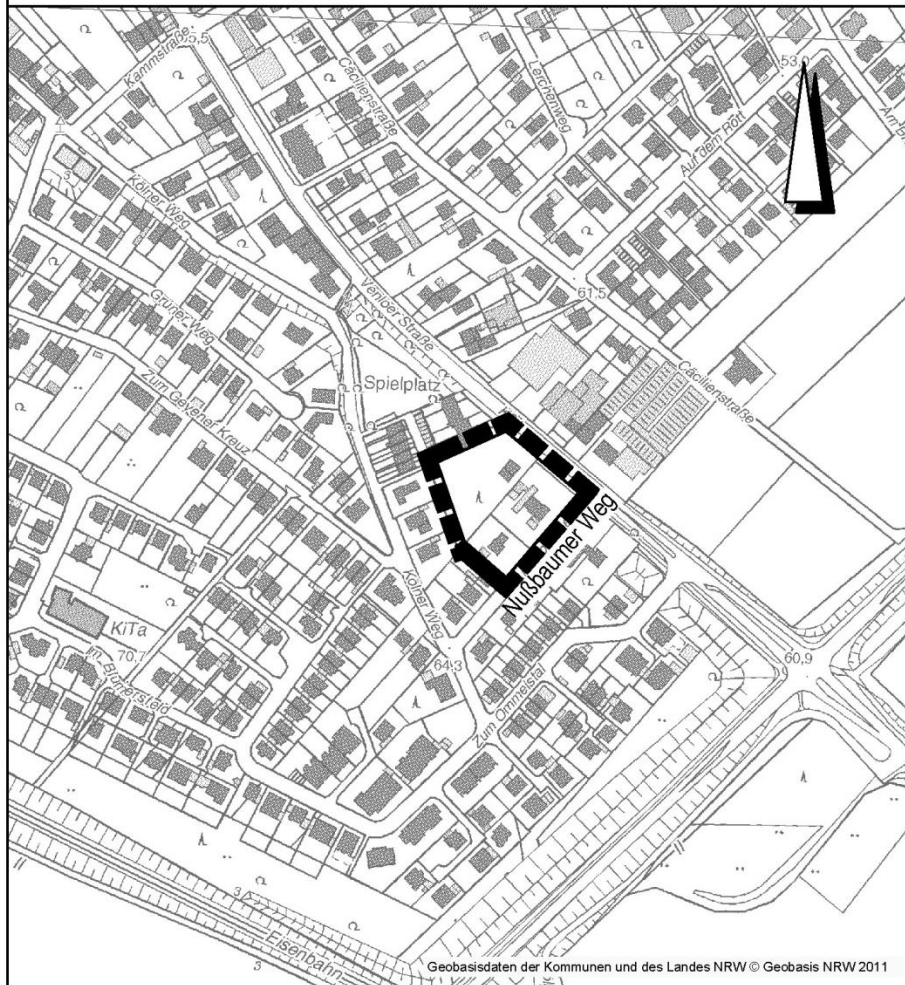
Pulheim, den 13.06.2018

gez.
 Frank Keppeler
 Bürgermeister

Aushang: vom 19.06.2018
 bis 05.07.2018

BP 135 Stommeln
Venloer Straße / Nußbaumer Weg

STADT
PULHEIM 



 Geltungsbereich

M 1:5000